8

Herren von Zedtwiß zu Afch vermenntlich hat erweisen wollen, setzet er sich, (da er nun dieses Document auch gegen sich gelten lassen muß) selbsten in den allergrößten Bort, und verwundet sich mit seinem eigenen Schwerdt.

S. 14.

7tens folget ein sehr schwaches Raisonnement: Wann man die Sache in der Herren von Zedtwiß Willkühr gestellt seyn lassen wollte, würden sie nirgends hin steuren wollen: Forderte der Kaiser Steuren; würden sie, wie dieser Christoph Adam, sagen: Sie erlegen ihre Contribution zum Egerischen Erans: Fordere aber Bohmen etwas an sie; so beziehen sie sich auf eine angebliche Reichssuchen Unmittelbarkeit.

Antwort: Der Herr Fiscal unterscheide nur die von Zedtwiß zu Asch, und die zu Liebenstein; so ist alles klar. Die zu Asch werden niemalen sagen: Sie steuren zum Egerischen Erans, sondern sie protestiren vielmehr auf alle Weise dagegen, und geben unmittelbar an den Kaiser Charitativ Gubsidien, gleich der Reichs Ritterschaft: Die von Zedtwiß zu Liebenstein hingegen, können und wers den sich niemalen auf eine Reichs, Unmittelbarkeit berufen, sondern steuren, als Böhmische Landsassen, willig zum Egerischen Erans.

§. 15.

8tens beziehet Herr Fiscal sich auf den ersten Zedtwißischen Lehen Brief über Asch, vom Jahr 1422, als in welchem a) sich auf den Lehen Brief von 1331. bezogen werde; (welches jedoch in der Herren von Zedtwiß gedruckten Deduck. Beylage 49. vorseßlich aussengelassen worden sene,) b) auch werde gemeldet, daß die von Zedtwiß Huldigung gethan hatten, und zwar c) gewöhnliche, nemlich wie andere Egerische Landsassen, auch d) darauf, (nach erhaltener Besehnung,) geschworen, nemlich den Unterthanen End. e) Werde bengefügt: Ohnschädlich der Dienste; nun leisteten aber die Unterthanen Dienste.

Antwort: 1. Diefe alte Urtund gehoret abermalen nicht in das Possessorium, fondern in das Petitorium. 2. Man fan aller von dem herrn Fiscalen daraus gezogener Schluffe Beurtheilung lediglich allen mit gefundem Berstand und Uns parthenlichkeit begabten Personen getrost überlassen; will dahero nur etwas Weniges anmerken. 3. Man ift dem Herrn Fiscalen vielen Dank schuldig, daß er hat bemerken wollen , daß, aus einem Schreib - vder Druckfehler, in der dieffeis tigen ersten Deduction in der Copie des Lehn Briefes von 1331. des Lehn Briefs Konigs Johannis nicht gedacht worden sepe: Dann jemehr, (oben erwiesener maffen,) dieser Lehn Brief von 1331. Die Reichs : Unmittelbarkeit des Gerichts Alfch und deffen Besitzere bestärket; um so mehr ift ihnen daran gelegen, daß diese Stelle nicht auffengelaffen werde. 4. Auf den Grund wegen der geleifteten Suldigung ist schon in der gedr. Ded. Cap. 4. S. 4. p. 52. wie auch oben S. 11. ges 5. Es stehet nichts daben von Egerischen Landsassen, wohl aber im Gegentheil: "Alsdann folcher (nemlich Teutscher) Leben Recht ift. " Und in dem schon oben angeführten Leben Brief Kanser Sigmunds vom Jahr 1423. für Erze Herzog Albrechten zu Desterreich und seine Gemahlin über das Marggrafthum Mahren, liefet man ebenfalls (22): "Go hat uns der obgenannte Herzog Albrecht, bon seiner und seiner Gemahl wegen, gewöhnliche Huldung gethan, und End geschworen. " Ift er aber dadurch jum Landsassen worden? hat er deswegen nach empfangener Belehnung den Unterthanen : End geschworen? 6. Der Borbehalt wegen der Dienste findet sich in aller und jeder Churfursten, Fürsten, Grafen etc. des Reichs Leben Briefen von der Eron Bohmen über ihre teutsche Leben; mithin waren sie nach des Herrn Fiscals Rechts - Gelehrfamkeit , alle Bohmische Die ganze vernünftige Welt weiß aber den Unterscheid zwischen Landfaffen. Leben : Diensten und Unterthanen : Diensten. Difficile eft, Satyram non fcribere.

S. 16.

(22) LiiNIGS Corp. Iur. feud. Tom. 2. p. 50.